

C) SCHALLSCHUTZ

- 17 FESTSETZUNG VON EMISSIONSKONTINGENTEN GEMÄSS DER DIN 45691:2006-12
Zulässig sind nur Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf maßgebliche Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm die in der folgenden Tabelle richtungsabhängig für zwei verschiedene Abstrahlrichtungen angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 weder während der Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr noch nachts zwischen 22.00 und 6.00 Uhr überschreiten:

Zulässige Emissionskontingente L_{EK} [dB(A) je m^2]		
Emissionsbezugsfläche S_{EK}	Abstrahlrichtung	
Bezugszeit - Tagzeit	AR 1	AR 2
GE 1 (S_{EK} ca. 8.460 m^2)	57	65
GE 2 (S_{EK} ca. 6.210 m^2)	54	65
GE 3 (S_{EK} ca. 8.775 m^2)	54	65
GE 4 (S_{EK} ca. 10.225 m^2)	57	65
GE 5 (S_{EK} ca. 18.170 m^2)	58	65
Bezugszeit - Nachtzeit	AR 1	AR 2
GE 1 (S_{EK} ca. 8.460 m^2)	43	53
GE 2 (S_{EK} ca. 6.210 m^2)	--	--
GE 3 (S_{EK} ca. 8.775 m^2)	--	--
GE 4 (S_{EK} ca. 10.225 m^2)	43	53
GE 5 (S_{EK} ca. 18.170 m^2)	44	53

S_{EK} : Emissionsbezugsfläche = überbaubare Grundstücksfläche

Definition der Abstrahlrichtungen:

- AR 1: maßgebliche Immissionsorte südlich der Staatsstraße St 2144 mit dem Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes (WA)
AR 2: maßgebliche Immissionsorte im Ortsteil Grub mit dem Schutzanspruch eines Dorfgebietes (MD)

Die Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente ist nach den Vorgaben der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 zu prüfen. Die Ermittlung der Immissionskontingente erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 4.5 unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung.

Überschreitungen der Emissionskontingente auf Teilflächen sind nur dann möglich, wenn diese nachweislich durch Unterschreitungen anderer Teilflächen des gleichen Betriebes/Vorhabens so kompensiert werden, dass die für die untersuchten Teilflächen in der Summe verfügbaren Immissionskontingente eingehalten werden.

Unterschreitet der sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten ergebende zulässige Immissionsanteil L_{IK} eines Betriebes/Vorhabens den an einem maßgeblichen Immissionsort jeweils geltenden Immissionsrichtwert der TA Lärm um mehr als 15 dB(A), so erhöht sich der zulässige Immissionsanteil auf den Wert $L_{IK} = IRW - 15$ dB(A). Dieser Wert entspricht der Relevanzgrenze nach DIN 45691.

Die Festsetzung von Emissionskontingenten gilt nicht für Immissionsorte innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

18 ZULÄSSIGKEIT VON "BETRIEBSLEITERWOHNUNGEN"

Bei Bauanträgen für Wohnungen von Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie von Betriebsinhabern und Betriebsleitern ist nachzuweisen, dass deren Schutzanspruch vor unzulässigen Lärmimmissionen - eventuell durch geeignete Objektschutzmaßnahmen - erfüllt werden kann, ohne eine Einschränkung der zulässigen Geräuschemissionen bereits bestehender Betriebe, bzw. noch unbebauter Gewerbegrundstücke in der Nachbarschaft nach sich zu ziehen.